

Katholische
Kirche
Vorarlberg

FELD
KIRCHER
DIÖZE
SAN
BLATT

54. JAHRGANG
Jänner/Februar/März 2022
Nr. 1-3

FELD

KIRCHER

DIÖZE

SAN

54. JAHRGANG
Jänner/Februar/März 2022
Nr. 1-3

BLATT

INHALT

01. Personalnachrichten	2
02. Nekrologium 2021	2
03. Priesterjubilare 2022	3
04. Zählsonntage 2022	3
05. Erwachsenenfirmung 2022	3
06. Rahmenordnung für die Katholische Kirche in Österreich – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt – überarbeitete und ergänzte Ausgabe	4
07. Das Pastoralteam – Richtlinien – Präambel	4
08. Statuten des Vereins „WELTHAUS – Verein für entwicklungspolitische Zusammenarbeit kirchlicher Hilfswerke in der Diözese Feldkirch“	8
09. Statut des Pastoralrates der Diözese Feldkirch	14
10. Menschen in Tod und Trauer begleiten, Richtlinien der Diözese Feldkirch	17
11. Inhaltsverzeichnis des 53. Jahrgangs 2021 des Diözesanblattes (als Beilage)	21

01. PERSONALNACHRICHTEN

Bakk.theol. Albert Joseph Jesuraj hat mit 01.09.2021 als Kaplan im Pfarrverband Mittleres Montafon begonnen. Darüber hinaus wird er auch für priesterliche Dienste in den umliegenden Pfarren zur Verfügung stehen.

Charlotte Schrimppf MA und **Mag^a. Elisabeth Willi** haben mit 31.10.2021 ihre Mitarbeit im Team Kommunikation beendet. Als Nachfolger/innen und um bereits bestehende Vakanzen im Redaktionsteam zu kompensieren, konnten folgende Personen neu gewonnen werden: **Kathrin Anna Groß** ab 01.11.2021, **Mag. Andreas Marte** ab 01.12.2021 und **Dipl.-Päd. Joachim Schwald** ab 01.01.2022.

Mag. Christian Schwald arbeitet seit 01.11.2021 im Team Junge Kirche als Fachreferent für Jugendliturgie, Jugendpastoral, Projekte und DKA Bildungsarbeit mit. **Anna-Maria Lau BA** beendet mit 31.12.2021 ihren Dienst als Jugendkoordinatorin im Seelsorgeraum Katholische Kirche in Dornbirn und **Silva Berger BEd** scheidet mit 31.01.2022 aus ihrem Dienst als Fachreferentin im Team Junge Kirche aus.

MMag. Bohuslav Bereta hat mit 1.11.2021 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren als Leiter des Ehe- und Familienzentrums der Diözese Feldkirch begonnen.

Nicolene Gappmair hat mit 01.12.2021 als Mitarbeiterin an der Servicestelle Kirchenbeitrag in Dornbirn begonnen. **Mag. Dietmar Bereuter** wird mit 01.01.2022 auf Grund der bevorstehenden Pensionierung von Herbert Lins neue Aufgaben innerhalb der Finanzkammer im Bereich Pfarrcontrolling übernehmen.

Nachdem **Rita Gruber** nach Deutschland zurückkehren wird, übernimmt **Dr.ⁱⁿ Juliana Troy** mit 01.01.2022 die Leitung der KHS am LKH Rankweil. Darüber hinaus wird **Mag.^a Patricia Begle** als

Seelsorgerin vom LKH Feldkirch ins LKH Rankweil wechseln.

Thomas Erlacher übernimmt mit 01.03.2022 die Leitung des Teams Berufungspastoral, sodass im Laufe des Jahres die bisherige Leiterin **Mag^a. Elisabeth Fenkart** ihren beruflichen Schwerpunkt ganz auf ihre Tätigkeit bei der Buchhandlung Arche verlegen kann.

Auf Antrag der vorhandenen Gremien im Pfarrverband „Gantschier-Schruns-Silbertal-Tschagguns-Vandans“ hat per 15. Oktober 2021 Bischof Benno zur Umbenennung auf „**Pfarrverband Mittleres Montafon**“ per Dekret zugestimmt.

Markus Hämmerle und **Mag. Dr. Daniel Furxer** wurden von Bischof Benno für die Funktionsperiode von fünf Jahren, also bis 31. Oktober 2026 zu Kuratoriumsmitglieder der Stiftung „Bruder und Schwester in Not“ ernannt.

02. NEKROLOGIUM 2021

Vikar Josef Bertsch ist am 10. Jänner 2021 verstorben und wurde in Bludenz beerdigt.

Pfarrer i. R. Ferdinand Hiller ist am 7. Februar 2021 verstorben und wurde in Egg beerdigt.

Militärdekan i.R. Otto Krepper ist am 14. April 2021 verstorben und wurde in Hard beerdigt.

Pfarrer i. R. Konrad Natter ist am 7. September 2021 verstorben und wurde in Riezlern beerdigt.

Kaplan Prof. i.R. Wilhelm Kroner ist am 19. Dezember 2021 verstorben und wurde in Lustenau beerdigt.

03. PRIESTERJUBILARE 2022

60 Jahre Priester

Pfarrer i. R. Ehrenreich Bereuter
Prof. Richard Gohm
Pfarrer i. R. Josef Senn
Prälat Hans Fink

50 Jahre Priester

Pfarrer Karl Bleiberschnig
Pfarrmoderator Peter Haas
Dekan Paul Riedmann

40 Jahre Priester

Pfarrmoderator Erich Baldauf
Pfarrer Arnold Feurle
Pfarrer Werner Ludescher
Dekan P. Adrian Buchtzik OFM

30 Jahre Priester

Vikar und Militärseelsorger Alois Erhart
Moderator P. Christian Stranz SVD

25 Jahre Priester

Pfarrmoderator Anton Cobzariu
Pfarrmoderator Romeo Pal

04. ZÄHLSONNTAGE 2022

Laut Beschluss der Österr. Bischofskonferenz vom April 2001 gelten als gesamtösterreichische Zählsonntage (Kirchenbesuchs-Zählungen):

der 2. Fastensonntag (13. März 2022) und der Christkönigssonntag (20. November 2022)

05. ERWACHSENENFIRMUNG 2022

Die Katholische Kirche Vorarlberg bietet im Jahr 2022 wieder einen gemeinsamen Firmtermin für Erwachsene an. Dieser wird mit Bischof Benno als Firmspender im Mai/Juni 2022 im Dom in Feldkirch stattfinden. Das genaue Datum des Firmtermins für Erwachsene finden Sie, sobald es feststeht, auf unserer Website www.kath-kirche-vorarlberg.at/erwachsenenfirmung

Außerdem bieten wir wieder die Erwachsenen-Firmvorbereitung in einer Gruppe an (ab drei Teilnehmer/innen). Der erste Gruppentermin findet am Montag, 7. Februar 2022 von 19 Uhr bis 20.30 Uhr im Bildungshaus St. Arbogast statt. Es wird insgesamt vier Gruppen-Treffen geben, unter anderem mit einem gemeinsamen Abendessen und einer Fragestunde mit Bischof Benno.

Bitte melden Sie sich für die Gruppenvorbereitung an bei

Dr. Birgit Huber, T 0676 83240 1204,
E birgit.huber@kath-kirche-vorarlberg.at.
Dort erfahren Sie die Termine für alle Treffen.

Nach wie vor können sich an der Firmung interessierte Erwachsene auch durch Mentor/innen einzeln begleiten lassen. Wir können Ihnen drei Mentor/innen anbieten:

Jugendseelsorger Fabian Jochum, T 0676 83240 1121,
E fabian.jochum@kath-kirche-vorarlberg.at

Sr. Maria Maier, Kloster Sankt Peter Bludenz,
E sr.maria@aon.at

Sr. M. Anastasia Franz, Zisterzienserinnenabtei Mariastern-Gwiggen Hohenweiler, T 0676 83240 8403, E sr.m.anastasia@mariastern-gwiggen.at

An einer Einzelvorbereitung interessierte Erwachsene nehmen bitte mit einer dieser Personen Kontakt auf und stimmen sich mit ihr ab. Umfang der Begleitung durch Mentor/innen: drei bis vier Treffen.

Bei allen Fragen rund um die Erwachsenenfirmung wenden Sie sich bitte an:

Dr. Birgit Huber

T 0676 83240 1204

06. RAHMENORDNUNG FÜR DIE KATHOLISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH – MASSNAHMEN, REGELUNGEN UND ORIENTIERUNGSHILFEN GEGEN MISSBRAUCH UND GEWALT – ÜBERARBEITETE UND ERGÄNZTE AUSGABE

Die „Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt – Dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (2021)“ (vgl. Amtsblatt der ÖBK Nr. 85) wurde in der Vollversammlung der Österreichischen Ordenskonferenz am 10. Mai 2021 und in der Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz von 14. bis 16. Juni 2021 beschlossen. Die Diözesanbischöfe erteilten der Verfahrensordnung (Teil C) dieser Rahmenordnung einzeln ihre Zustimmung im Sinne can. 45 § 4 CIC 1983. Mit Schreiben vom 29. Mai 2021 teilte die Kongregation für die Glaubenslehre mit, dass ihrerseits keine Einwände gegen die vorliegende Neufassung der Rahmenordnung bestehen.

Die Rahmenordnung wird hiermit für die Diözese Feldkirch in Kraft gesetzt.

07. DAS PASTORALTEAM – RICHTLINIEN – PRÄAMBEL

Das Pastoralteam: Motor der Veränderungen

Das Pastoralteam ist auf der strukturellen Ebene ein Herzstück der anstehenden Veränderungen in den Pfarrgemeinden, im Zusammenhang mit der Neustrukturierung und in Folge der Umsetzung der „Strukturen der Kirche vor Ort in der Diözese Feldkirch“ vom 20.4.2011.

Entsprechend steht es auch in vielen Spannungsfeldern.

Einführung und Anfänge des Pastoralteams werden vor allem durch die Herausforderung geprägt sein, dass es zugleich Ergebnis und Motor von Veränderungen ist. Damit es seinen Platz finden kann und arbeitsfähig wird, sind einerseits Veränderungsschritte im Leitungsgefüge der Pfarre vorausgesetzt, die vor allem die Aufgaben und Zuständigkeiten des Pfarrers (Stichwort „geistliche Leitung“) und des Pfarrgemeinderates (Gremium für die pastoralen Grundsatzfragen) betreffen. Andererseits wird das Pastoralteam diese Veränderungen selbst mitbewirken und hervorbringen müssen.

Sinnhaftigkeit und Bedeutung des Pastoralteams werden vor allem im Horizont der umfassenden Veränderungsperspektive des gegenwärtigen Übergangs in den Pfarrgemeinden klar. Entsprechend knüpfen auch die vorliegenden Richtlinien bei dieser Gesamtperspektive an. Die Richtlinien werden spätestens in fünf Jahren wieder evaluiert werden.

1. Warum ein Pastoralteam?

Ein erster Zugang zum Pastoralteam setzt bei der Kernfrage für die Zukunftswege der Pfarrgemeinden an: Wie funktionieren Gemeindebildung und Gemeindegewachstum unter heutigen Bedingungen?

Wie entdecken Menschen heute das Geschenk des Glaubens in ihrem Leben und die Berufung, in der Kirche vor Ort mit zu leben und mit zu gestalten?

Wie können die Getauften (Laien und Priester) ermutigt werden, gemeinsam an einer partizipativen Kirche mitzubauen?

Eine zentrale Einsicht des Pastoralgesprächs der Diözese Feldkirch war, dass die versammelnde Kraft einer Pfarrgemeinde künftig wesentlich in der Verbindung von pfarrlichem Leben und geistlicher Erfahrung liegt. Diese Verbindung muss auch strukturell im Leitungsgefüge der Pfarrgemeinden verankert sein und betrifft vor allem die Arbeitsweise im Pastoralteam bzw. im Pfarrgemeinderat, die sich von der klassischen Gremienarbeitsweise unterscheiden wird.

Eine zweite Begründungslinie für das Pastoralteam ergibt sich aus dem Veränderungsdruck auf die Rolle des Pfarrers, der sowohl von den Entwicklungen im pfarrlichen Leben als auch von dem sich verschärfenden Priestermangel herrührt. Der Leitungsdienst des Priesters wird künftig sehr viel deutlicher als heute in der „geistlichen Leitung“ fokussiert sein. Damit durch diese Verschiebung kein Vakuum im Leitungsgefüge der Pfarre entsteht, braucht es das Pastoralteam zur Koordination der Arbeit der Verantwortungsträger/innen (Pfarrer, PGR, PKR, Beauftragte für Diakonie, Verkündigung und Liturgie).

2. *Zusammensetzung des Pastoralteams*

Dem Pastoralteam können angehören:

- _ Pfarrer bzw. der mit der Leitung beauftragte Priester
- _ die weiteren mit der Pastoral beauftragten Priester, Diakone und Pastoralassistent/inn/en
- _ die/der geschäftsführende PGR-Vorsitzende
- _ die/der stellvertretende PKR-Vorsitzende,

oder ein vom PKR delegiertes Mitglied gem. PKR Ordnung § 2.1.

- _ Beauftragte für die drei Grunddimensionen des pfarrgemeindlichen Lebens (PGR-Ordnung I B 2.1)
- _ die Pfarrsekretärin/der Pfarrsekretär.

In den Pfarren eines Seelsorgeraums wird die Zuteilung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in das Pastoralteam nach Vorschlag des Seelsorgeraum-Leitungsteams im PGR beschlossen (PGR-Ordnung I B 2.1 und 3.2).

3. *Die Beauftragten für die Grunddimensionen des pfarrgemeindlichen Lebens*

Eine/n solche/n Beauftragte/n gibt es für

- _ Diakonie (Pfarrcaritas, globale Solidarität, Schöpfungsverantwortung etc.)
- _ Verkündigung/Glaubensbildung (Sakramentenvorbereitung, spirituelle Angebote, Erwachsenenbildung etc.)
- _ Gebet/Liturgie (Liturgiekreis, Kinder- und Familiengottesdienste, Gebetskreise etc.).

3.1 *Aufgaben*

Die/der Beauftragte ist in der Pfarre für den jeweiligen Bereich eine Ansprechperson sowohl für die Menschen vor Ort als auch für die überpfarrlichen und diözesanen Strukturen.

Sie/er ist für ihren/seinen Bereich eine „Anwältin“, ein „Anwalt“, achtet also darauf, dass diese Dimension pfarrgemeindlichen Lebens entsprechend gesehen wird und sich entwickeln und vertiefen kann.

Sie/er ist mit den Personen und Gruppen in Kontakt, die im jeweiligen Themenfeld tätig sind, und setzt Impulse der Vernetzung, der Koordination und der Unterstützung.

Sie/er vertritt ihr/sein Thema im Pastoralteam und im Pfarrgemeinderat.

Als Teil der „operativen Leitung“ gestaltet sie/er gemeinsam mit dem Pfarrer das pfarrgemeindliche Leben „als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubiger entscheidend mit“ (vgl. PGR-Ordnung I B 1.1 und 2.1).

3.2 Beauftragung

Bei der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderats werden die Beauftragten für die Grunddimensionen bestellt. Gleichzeitig erlischt mit der konstituierenden Sitzung das Mandat der bisherigen Beauftragten. Diese Beauftragung wird in der Pfarrgemeinde im Rahmen eines Gottesdienstes durchgeführt und in geeigneter Form (z.B. Pfarrblatt, Homepage, ...) öffentlich bekannt gemacht.

Im Normalfall werden die Beauftragten ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sein. Falls ein/e Pastoralassistent/in oder ein Diakon in der Pfarrgemeinde mitarbeitet, kann er/sie selbstverständlich auch eine dieser Funktionen übernehmen.

Bei Schwierigkeiten wird dem Pfarrgemeinderat empfohlen, die Unterstützung durch die Regionale Pfarrbegleitung in Anspruch zu nehmen. Lassen sich Differenzen nicht ausräumen, kann der Pfarrgemeinderat einen begründeten Absetzungsantrag durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit annehmen. Absetzungsgründe finden sich in der PGR Ordnung I B. 5.1.

Nach Möglichkeit soll das Pastoralteam Mann-Frau-paritätisch besetzt sein.

4. Koordinator/in

Das Pastoralteam wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Koordinator/in, der/die die Agenden des Pastoralteams führt. Der Pfarrer bzw. der mit der Leitung beauftragte Priester kann diese Aufgabe nicht übernehmen.

Dem/der Koordinator/in obliegt (in Abstimmung mit dem Pfarrer bzw. mit dem mit der Leitung beauftragten Priester) die Vorbereitung der Treffen und deren Moderation. Er/sie sorgt dafür, dass ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird und achtet auf die Umsetzung der Beschlüsse.

5. Aufgaben des Pastoralteams

5.1 Die Achtsamkeit für das Leben vor Ort und für den Auftrag der Pfarrgemeinde

Wenn das Pastoralteam sich trifft, dann ist die erste Frage: Was tut sich in unserem Ort und was bedeutet das für uns als Pfarrgemeinde? In einem doppelten Hören – im Hören auf den Ruf der Vorkommnisse am Ort und im Hören auf den Ruf des Geistes und der Botschaft Jesu – wird nach dem konkreten Auftrag der Pfarrgemeinde gefragt.

Die erste und wichtigste Aufgabe des Pastoralteams ist also eine gemeinsame Praxis der Achtsamkeit für das Leben und für die aktuelle Sendung der Pfarre, die bei jedem Treffen geübt wird. Diese „Kultivierung des Ohrs“ (Regel des HI. Benedikt) macht das Pastoralteam auch zu einer geistlichen Gemeinschaft.

5.2 Koordination

Im Pastoralteam geschieht die inhaltliche und organisatorische Koordination der vielfältigen Aktivitäten des pfarrlichen Lebens.

Diese Koordination erfolgt unter mehrfacher Rücksicht:

- _ indem die einzelnen Aktivitäten auf den sich zeigenden konkreten Auftrag der Pfarrgemeinde bezogen werden,
- _ indem die Themen vom Pfarrer bzw. dem mit der Leitung der Pfarre beauftragten Priester gemeinsam mit den Vertreter/innen des PGR und PKR und den Beauftragten für die Grunddimensionen beraten werden,

- _ indem die drei Grunddimensionen Diakonie, Verkündigung und Liturgie in der konkreten Arbeit miteinander in Beziehung gesetzt werden,
- _ durch die Verbindung von Pastoral einerseits und Finanz- und Vermögensverwaltung andererseits, was dadurch möglich ist, dass der PKR im Pastoralteam vertreten ist,
- _ indem bei Bedarf die Alltagsaufgaben der Pfarre in Abstimmung mit dem Pfarrsekretariat geregelt werden.

5.3 Beziehungs-Kultur

Das Pastoralteam ist „Anwalt“ und Motor einer Kultur der Gastfreundschaft in der Pfarre, insbesondere auch gegenüber den katholischen „Pilger/innen“, also jenen Katholik/inn/en, die das gemeindliche Leben nicht regelmäßig teilen, aber gerne gelegentlich in der Pfarre einkehren, und der solidarischen und missionarischen Sendung der Pfarre zu allen Menschen.

5.4 Engagement-Kultur

Das Pastoralteam fördert die Dynamik des „Rufens“ im pfarrlichen Leben, indem es zum einen sich selbst und denen, die das pfarrliche Leben mittragen, immer wieder die Augen öffnet für den Glauben und die Charismen der vielen Menschen. Und zum andern, indem es darauf achtet, dass Menschen, die bereit sind das ihre einzubringen, dafür einen freundlichen und förderlichen Rahmen vorfinden, sodass sie mit Freude beitragen können, was sie gut können und gerne tun.

Eine Stütze der Dynamik des Rufens ist das Prinzip der Teamarbeit, das besagt, dass nach Möglichkeit nie ein/e Einzelne/r mit einer Aufgabe betraut werden soll, sondern immer ein Team. Das gilt natürlich auch für die Mitglieder des Pastoralteams, die immer einen oder mehrere Arbeitskreise bzw. Gruppen vertreten.

6. Arbeitsweise

Das Pastoralteam trifft sich in der Regel monatlich.

Die Funktionen im Pastoralteam werden grundsätzlich befristet beauftragt. Niemand soll ein und dieselbe Funktion länger als insgesamt 10 Jahre (2 PGR-Perioden) ausüben.

Die konkrete Arbeitsweise im Pastoralteam muss seinen Aufgaben entsprechend gestaltet sein, soll also insbesondere dem Hören, der Koordination und der Arbeit an der Beziehungs- und der Engagement-Kultur Raum geben.

7. Unterstützung

Das Pastoralteam zu begleiten, zu fördern und zu unterstützen ist eine der Hauptaufgaben des Pfarrers und der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen.

Von Seiten des Pastoralamtes, der Pfarrcaritas und der Finanzkammer erhalten die Mitglieder des Pastoralteams für die in Pkt. 5 beschriebenen Aufgaben, sowie die Pfarrer und Hauptamtlichen für ihre Begleitung eine Grundausbildung und fortlaufende Fortbildungs-, Vernetzungs- und Begleitungsangebote.

8. Verbindung zu den Gremien

8.1 Pfarrgemeinderat

Die Mitglieder des Pastoralteams sind von Amts wegen Mitglieder im Pfarrgemeinderat (vgl. PGR Ordnung I B 3.2) und berichten diesem regelmäßig.

8.2 Pfarrverband-Koordinationsteam

Im Falle eines Pfarrverbandes ist ein Pfarrverbands-Koordinationsteam einzurichten, das sich aus den Pastoralteams aller im Pfarrverband befindlichen Pfarren sowie jeweils einem/einer Vertreter/in der pfarrunabhängigen kirchlichen Einrichtungen auf

dem Gebiet des Pfarrverbandes (z.B. Kloster, Bildungshaus, Krankenhausseelsorge, ...) zusammensetzt.

Dieses Koordinationsteam tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter der Leitung des zuständigen Pfarrers bzw. des mit der Leitung beauftragten Priesters und ist mit denjenigen Themen der Pastoral befasst, die entweder notwendigerweise koordiniert werden müssen (z.B. die Gottesdienstordnungen) oder im Hinblick auf die Pfarrgemeinden und die Menschen im Pfarrverband sinnvollerweise koordiniert werden (z.B. Fortbildungsangebote für Mitarbeiter/innen).

Für Themen, die für die einzelnen Pfarren von grundlegender Bedeutung sind und die die Pfarrgemeinderäte deshalb in ihrer Zuständigkeit sehen, bleibt das Koordinationsteam in seinen Entscheidungen von der Zustimmung der Pfarrgemeinderäte abhängig.

8.3 Seelsorgeraum-Rat

Ist die Pfarre Teil eines Seelsorgeraumes, werden die Anliegen der Pastoralteams über die PGR-Vertreter/innen in den Seelsorgeraum-Rat eingebracht.

Diese Richtlinien werden genehmigt und mit Rechtswirksamkeit zum 1.1.2022 für die Dauer von fünf Jahren in Kraft gesetzt.

Dr. Benno Elbs, Diözesanbischof
Dr. Gerhard Walser, Ordinariatskanzler

08. STATUTEN DES VEREINS „WELTHAUS – VEREIN FÜR ENTWICK- LUNGSPOLITISCHE ZUSAMMEN- ARBEIT KIRCHLICHER HILFSWERKE IN DER DIÖZESE FELDKIRCH“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „WELTHAUS – Verein für entwicklungspolitische Zusammenarbeit kirchlicher Hilfswerke in der Diözese Feldkirch“, nachfolgend in den Statuten „Verein Welthaus“ bzw. „Verein“ genannt.

Genannter Verein ist eine Vereinigung von Personen zur Verwirklichung von Werken der christlichen Nächstenliebe, der Mildtätigkeit sowie der Katastrophen- und Entwicklungshilfe im Sinne des CIC can. 298 – 329 der katholischen Kirche. Er ist ein öffentlicher Verein gemäß can. 301 § 3 und can. 312 § 1^o 3 CIC.

Die Verfolgung mildtätiger Zwecke bzw. der Katastrophen- und Entwicklungshilfe entspricht den Bestimmungen der österreichischen Bundesabgabenordnung § 34 ff sowie dem österreichischen Einkommensteuergesetz § 4a Abs. 2 Z 3.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf die gesamte Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar nach Maßgabe der § 34 ff BAO die Förderung einer qualitätvollen internationalen Zusammenarbeit und Projektarbeit sowie die Bildungsarbeit und anwaltschaftliche Arbeit für globale Solidarität im Sinne einer wechselseitigen Verantwortung für das gemeinsame Ganze. Insbesondere werden mildtätige (§ 37 BAO; § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a EStG), kirchliche (§ 38 BAO) sowie gemeinnützige (§ 35 BAO; § 4a Abs. 2 EStG) Zwecke verfolgt mit dem

Ziel, die Mitglieder bei einer Lernenden Projektarbeit in der internationalen Zusammenarbeit, die gemeinsame Durchführung von Aktionen der Bildungsarbeit, das Eintreten für gemeinsame anwaltschaftliche Anliegen für eine langfristig nachhaltige und gerechte internationale Zusammenarbeit sowie die Bewahrung der ökologischen Tragfähigkeit der Erde zu unterstützen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Vorträge, Versammlungen, Informationsveranstaltungen
 - b. Abwicklung von Projekten, insbesondere zur Weiterentwicklung einer qualitätsvollen Projektarbeit der Mitglieder. Ebenso zur gemeinsamen Bildungsarbeit, um die Anliegen einer globalen Solidarität hier bei uns in konkrete Formen zu bringen. Weiters Entwicklung und Durchführung von anwaltschaftlichen Aktivitäten, um den Anliegen von Menschen in ärmeren Regionen auch hier bei uns gesellschaftspolitisches Gewicht zu geben.
 - c. Erstellung von Studien
 - d. Diskussionsveranstaltungen
 - e. Herausgabe von Publikationen
 - f. Der Verein darf sich Erfüllungsgehilfen bedienen und auch selbst als solcher tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erfüllt werden kann.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Förderbeiträge und Spenden
 - c. Stiftungen, Vermächtnisse, Schenkungen oder sonstige Zuwendungen
 - d. Erträge aus dem unentbehrlichen Hilfs-

betrieb des Vereins, in dem Tätigkeiten des Vereins kostendeckend Auftraggebern und Finanzierungspartnern verrechnet werden.
e. Erträge aus Veranstaltungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich personell, organisatorisch und finanziell an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags und Nutzung der Leistungen des Vereins fördern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Der Bischof der Diözese Feldkirch – bzw. in dessen Auftrag der Pastoralamtsleiter – entsendet insgesamt zwei natürliche Personen als Vereinsmitglieder, die in unserer Diözese aus den Bereichen der „Katholischen Frauenbewegung“ und der „Dreikönigsaktion“ stammen sollen. (Sofern einer der genannten Bereiche in der Diözese Feldkirch als juristische Person eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt, reduziert sich diese Zahl der Entsendungen.)
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und entsprechend der Möglichkeiten die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder in sonst geeigneter Weise einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu

erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich bzw. mittels E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Derartige Beschlüsse mit einem Quorum von zwei Drittel bedürfen zu deren Gültigkeit zudem der schriftlichen Zustimmung des Bischofs der Diözese Feldkirch.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung die Kassierin/der Kassier. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Festsetzung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau sowie Kassier/Kassierin.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch der/die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei Verhinderung von Kassier/Kassierin schriftlich oder mündlich einberufen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (5) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der Kassier/die Kassierin.
- (6) Der Vorstand kann einer Geschäftsführung die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen, sofern der Vorstand diese nicht selbst ausübt.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss innerhalb von einem Monat eine Generalversammlung und die Neuwahl des Vorstands erfolgen. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/

Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführung und Festlegung der von ihr zu besorgenden Angelegenheiten;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und der Kassier/Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines der Rechnungsprüfer.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Es ist jeweils vor der Sitzung namhaft zu machen.
- (5) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Eine Rechnungsprüfung wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die beiden Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Der Rechnungsprüfung obliegen die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebahrung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Der Verein unterliegt der Aufsicht des Bischofs der Diözese Feldkirch. Der Vorstand des Vereins hat jährlich dem Bischof schriftlich oder digital einen Rechenschaftsbericht zu Handen der diözesanen Finanzkammer abzugeben (can. 319 § 1 CIC).

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es besteht aus drei vom Bischof der Diözese Feldkirch bestellten Vertretern, welche Mitglieder des Vereins sein können.
- (2) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich gegenüber dem Bischof namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts gegenüber dem Bischof namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft

gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts und machen diesen ebenso gegenüber dem Bischof der Diözese Feldkirch namhaft. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Bestellung der auf diesem Weg ermittelten Mitglieder des Schiedsgerichts erfolgt durch den Bischof.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann – zuzüglich der Voraussetzung des § 9 Abs. 8 – nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vorbehalten bleiben die jeweils geltenden Bestimmungen des CIC.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine mit der Abwicklung betraute Person zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss an eine Einrichtung übertragen werden, die die gleichen Ziele wie der Verein verfolgt. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden. Dasselbe gilt auch bei Wegfall des begünstigten Zwecks.

Dr. Benno Elbs, Diözesanbischof
Dr. Gerhard Walser, Ordinariatskanzler

09. STATUT DES PASTORALRATES DER DIÖZESE FELDKIRCH

1. Wesen, Zielsetzung, Aufgaben

- 1.1. Der Pastoralrat ist laut cc. 511 – 514 CIC jenes Beratungsgremium, das zusammen mit dem Diözesanbischof und unter seinem Vorsitz Fragen der Pastoral in der Diözese untersucht, bearbeitet und hiezu praktische Folgerungen ableitet.
- 1.2. Die Aufgaben des Pastoralrates sind vor allem die Beratung und Beschlussfassung über
 - a. pastorale Schwerpunkte
 - b. die Förderung und Koordination pastoraler Initiativen im Rahmen der und in Abstimmung mit der Gesamtpastoral
 - c. Anfragen aus anderen diözesanen Gremien
 - d. Stellungnahmen zu kirchlich oder gesellschaftlich bedeutsamen Fragen
 - e. Empfehlungen für den Einsatz finanzieller Mittel aus dem Diözesanhaushalt
- 1.3. Die vom Pastoralrat erarbeiteten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

2. Zusammensetzung, Funktionsdauer

Die Gläubigen, die in den Pastoralrat berufen werden, sind so auszuwählen, dass diese die verschiedenen Regionen, die sozialen Verhältnisse der Diözese sowie wichtige Bereiche der Pastoral repräsentieren (vgl. CIC can 512 § 2).

2.1. Zusammensetzung

- 2.1.1. Der Diözesanbischof als Vorsitzender
- 2.1.2. Mitglieder von Amts wegen:
Generalvikar, Ordinariatskanzler/in,
Pastoralamtsleiter/in, Schulamtsleiter/in,
Diözesanjugendseelsorger, ggf. Vorsitzender
des Priesterrates, Direktor/in der Diözesan-

caritas, Direktor/in der bischöflichen Finanzkammer, alle Dekane, Leiter/in der Kommunikationsabteilung in der Diözese.

2.1.3. Gewählte Mitglieder:

- a. Neun Laienvertreter/innen der einzelnen Dekanate.
Diese werden wie folgt ermittelt: Der Dekan beruft eine Wahlversammlung ein, zu der alle geschäftsführenden Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte eingeladen werden. In dieser Versammlung ist ein/e Dekanatsvertreter/in durch schriftlichen und geheimen Wahlvorgang zu ermitteln und vom Dekan dem Diözesanbischof zur Bestätigung vorzuschlagen. Sofern in einem Dekanat ein Seelsorgeraum besteht, soll in Erwägung gezogen werden, im Rahmen der Wahlversammlung einen Vertreter aus einem Seelsorgeraum als Mitglied in den Pastoralrat zu wählen. Dadurch soll erreicht werden, dass mindestens ein Laienvertreter die spezifischen Interessen eines Seelsorgeraumes im Pastoralrat wahrnehmen kann.
- b. Die männlichen und weiblichen Orden und Säkularinstitute, die in der Diözese tätig sind, entsenden je eine/n Vertreter/in.
- c. Die Religionslehrer/innen, die Pastoralassistenten/-assistentinnen wählen je eine/n Vertreter/in für ihren Bereich. Ebenso wählen die ständigen Diakone einen Vertreter.

2.1.4. Vertreter/innen wichtiger pastoraler Bereiche:

- a. Pastoralamt: bis zu 5 Vertreter/innen
- b. Bildungshaus St. Arbogast oder Bildungshaus Batschuns: 1 Vertreter/in
- c. Ehe- und Familienzentrum: 1 Vertreter/in
- d. Familienverband: 1 Vertreter/in
- e. Spirituelle Erneuerungsbewegungen: 1 Vertreter/in

- f. Welthaus: 1 Vertreter/in
- g. Katholische Aktion: 1 Vertreter/in
- h. Diözesanlaienrat: 1 Vertreter/in
- 2.1.5. Kooptierte Mitglieder:
Bis zu 2 Mitglieder können vom Diözesanbischof und bis zu 2 Mitglieder können vom Pastoralrat kooptiert werden.
- 2.1.6. Wenn es die Thematik erfordert, können vom Vorstand des Pastoralrates zur Information und Beratung des Pastoralrates Fachleute beigezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 2.1.7. Mitglied des Pastoralrates kann nur ein/e Katholik/in werden, der/die seinen/ihren Wohnsitz in der Diözese hat, in der vollen Gemeinschaft mit der Kirche steht (CIC can 512 §1) und in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Berufung erfolgt für jene, die nicht aufgrund ihres Amtes Mitglied sind, jeweils für eine Funktionsperiode. Sie bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Verzicht
 - b. den Verlust kirchlicher Rechte
 - c. Wegfall der/des der Berufung zugrunde liegenden Funktion/Amtes
 - d. Enthebung durch den Diözesanbischof
 - e. Ablauf der Funktionsperiode
 - f. Tod
- 2.2. Die **Funktionsdauer des Pastoralrates** beträgt fünf Jahre. Bei Sedisvakanz hört der Pastoralrat auf zu bestehen (vgl. CIC can 513 § 2).
- 3. **Arbeitsweise (Geschäftsordnung)**
- 3.1. **Vorsitz, gf. Vorsitzende/r und Vorstand des Pastoralrates**
- 3.1.1. Den Vorsitz des Pastoralrates hat der Diözesanbischof inne. Als solcher kann er die zu behandelnden Beratungsgegenstände festlegen bzw. zulassen.
- 3.1.2. Mit der Führung der Agenden des Pastoralrates wird ein/e geschäftsführende/r Vorsitzende/r betraut. Er/sie ist für den Sitzungsablauf verantwortlich. Er/sie wird vom Pastoralrat gewählt und vom Diözesanbischof bestätigt.
- 3.1.3. Der Vorstand des Pastoralrates besteht aus:
 - _ dem Diözesanbischof als Vorsitzenden des Pastoralrates
 - _ dem/der Pastoralamtsleiter/in
 - _ dem/der gf. Vorsitzenden des Pastoralrates
 - _ und drei gewählten und vom Diözesanbischof bestätigten Mitgliedern des Pastoralrates.
- 3.1.4. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und achtet auf die Durchführung der vom Bischof genehmigten Beschlüsse des Pastoralrates. Der/die gf. Vorsitzende beruft den Pastoralrat im Auftrag des Diözesanbischofs zu den Sitzungen ein.
- 3.1.5. Die Sekretariatsaufgaben des Pastoralrates nimmt das Sekretariat des Pastoralamtes wahr.
- 3.2. **Einberufung, Ausschreibung der Sitzungen, Einbringen von Anträgen**
- 3.2.1. Der Pastoralrat tagt wenigstens zweimal im Jahr. Außerdem beruft der Diözesanbischof den Pastoralrat ein, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder eine Sitzung zur Behandlung dringender pastoraler Fragen beantragt. Diese Einberufung erfolgt dann innerhalb eines Monats.
- 3.2.2. Die Ausschreibung der Sitzungen erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch das Sekretariat des Pastoralamtes unter Angabe der Tagesordnung.
- 3.2.3. Vorschläge für Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern des Pastoralrates bis spätestens vier Wochen vor einer Sitzung schriftlich beim Sekretariat des Pastoralamtes eingebracht werden.

3.2.4. Anträge, über die der Pastoralrat nicht nur beraten, sondern abstimmen soll, müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich mit entsprechendem Hinweis vorliegen.

3.2.5. Wenn aus einer besonderen Notwendigkeit ein Thema eingebracht wird, das nicht auf der Tagesordnung steht, muss zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit darüber abgestimmt werden, ob es auf dieser Sitzung behandelt werden soll. Ist eine Beschlussfassung darüber beantragt, muss dies zuvor durch Zweidrittelmehrheit befürwortet werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt ist dann hinter die Hauptpunkte zu reihen.

3.3. *Sitzungsverlauf*

3.3.1. Die Pastoralratssitzungen werden mit einer Besinnung und einem Gebet eröffnet und geschlossen.

3.3.2. Zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Sitzung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

3.3.3. Einzelne Tagesordnungspunkte können vom Pastoralrat mit Zustimmung des Diözesanbischofs als vertraulich erklärt werden. In diesem Fall wird über diesen Tagesordnungspunkt ein Zusatzprotokoll angefertigt, das nicht im veröffentlichten Protokoll erscheint, sondern von den Mitgliedern des Pastoralrates im Sekretariat eingesehen werden kann.

3.4. *Ausschüsse*

Erweist es sich zur Behandlung einzelner pastoraler Fragen oder zur Bearbeitung pastoraler Sachgebiete als zielführend, können vom Pastoralrat Ausschüsse eingesetzt und deren Mitglieder wie auch der/die Leiter/in vorgeschlagen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof, der selbst auch Mitglieder benennen kann. Diese Ausschüsse sind zu Beginn einer Funktionsperiode jeweils neu

zu bestellen bzw. zu bestätigen. Dem Diözesanbischof und dem Pastoralrat steht jederzeit das Recht zu, diese Ausschüsse zu erweitern oder ihr Mandat für beendet zu erklären.

3.5. *Beschlussfassung*

3.5.1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen wirken de facto wie Nein-Stimmen.

3.5.2. Wird von einem Mitglied der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt, ist diesem zu entsprechen.

3.5.3. Umlaufbeschluss: Wenn auf Grund besonderer Dringlichkeit einer Materie die sofortige Entscheidung des Pastoralrates erforderlich und eine termingerechte Einberufung nicht möglich ist, kann der bzw. die gf. Vorsitzende den Mitgliedern den Antrag samt den für die Entscheidung notwendigen Unterlagen auch im schriftlichen Umlaufwege zur Entscheidung vorlegen. Die Mitglieder haben ihr Votum schriftlich binnen 5 Tagen bei dem bzw. der gf. Vorsitzenden zu deponieren.

3.5.4. Stimmt der Diözesanbischof einem Beschluss nicht zu, wird er dies begründen, sofern er nicht durch das Amtsgeheimnis gebunden ist.

3.5.5. Änderungen des Statutes bedürfen der Zweidrittelmehrheit und der Zustimmung des Diözesanbischofs.

3.6. *Protokoll und Veröffentlichung*

3.6.1. Die Mitglieder des Pastoralrates wählen eine/n Protokollführer/in.

3.6.2. Für die ordnungsgemäße Ausfertigung des Protokolls ist der/die gf. Vorsitzende verantwortlich. Das Protokoll ist den Mitgliedern nach Vorlage und Genehmigung durch den Diözesanbischof bis spätestens einen Monat nach der Sitzung zuzusenden. Beeinspruchungen können von den Mitgliedern bis zur

Genehmigung in der folgenden Sitzung eingebracht werden. In der Regel soll das Protokoll einer Sitzung in Kurzform im Diözesanblatt veröffentlicht werden.

3.7. Anwesenheit und Mitarbeit der Pastoralratsmitglieder

- 3.7.1. Die Mitglieder des Pastoralrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Fernbleiben ist zu begründen. Vertretung ist nicht möglich.
- 3.7.2. Jedes Mitglied des Pastoralrates hat die Aufgabe, die Situation der Pastoral und das gesellschaftliche Leben in der Diözese aufmerksam zu beobachten und die sich daraus ergebenden Probleme und Anliegen in den Pastoralrat einzubringen.

3.8. Vertretung nach außen

Nach außen wird der Pastoralrat durch die/den ggf. Vorsitzende/n vertreten.

Dieses Statut wird hiermit genehmigt und mit Rechtswirksamkeit zum 01. 01.2022 für die Dauer von fünf Jahren in Kraft gesetzt. Das bisherige Statut (letztmalig verlängert am 1.1.2017) wird damit außer Kraft gesetzt.

Feldkirch, 1. Jänner 2022

Dr. Benno Elbs, Diözesanbischof

Dr. Gerhard Walser, Ordinariatskanzler

10. MENSCHEN IN TOD UND TRAUER BEGLEITEN, RICHTLINIEN DER DIÖZESE FELDKIRCH

Tod und Trauer sind ein Teil der Wirklichkeit des Lebens. Menschliches Sein ist von Anfang an immer auch „Sein zum Tode“. Wenn wir auch darum wissen, dass menschliches Leben von Anbeginn unausweichlich auf Sterben und Tod zugeht, ist die Begegnung mit Sterben und Tod, mit dem Verlust eines nahestehenden Menschen, vielfach mit dem Erleben einer schweren existenziellen Erschütterung verbunden. Dennoch werden Sterben und Tod in unserer Gesellschaft vielfach verdrängt und tabuisiert.

Bestattungskultur im Wandel

Die Bestattungskultur hat im Laufe der letzten Jahrzehnte und besonders auch durch die Corona Pandemie einen Wandel erfahren. Neue Bestattungsformen, die noch vor wenigen Jahrzehnten eine Ausnahme oder gänzlich unbekannt waren, sind in der Gesellschaft zu frei wählbaren Alternativen geworden.

Feuerbestattungen sind nicht mehr eine statistische Ausnahme, sondern an vielen Orten eine Regelform. Tod und Trauer sind auch zu einem Markt mit neuen Anbietern geworden. Auch die virtuelle Welt im Internet bietet für das Gedächtnis der Toten neue Möglichkeiten an. Vielfältig sind auch die Formen geworden, mit denen Angehörige sich von Verstorbenen verabschieden. Neben die kirchliche Liturgie sind neue Formen von Trauerfeiern getreten. Gleichzeitig wird der Umgang mit den Toten zunehmend privatisiert. Das Begräbnis ist vermehrt zu einer Privatsache der Angehörigen geworden und findet deshalb öfters nur mehr im engsten Familienkreis statt. Oder man entscheidet sich, auf jede Form einer Abschiedsfeier zu verzichten.

Christliche Hoffnung

Als Christ/innen glauben und vertrauen wir darauf, dass wir im Leben, in Glück und Leid, auch in Sterben und Tod, ja noch darüber hinaus, von Gott getragen sind. In einer Vielzahl von Bildern kommt in der Heiligen Schrift und in der Glaubenstradition der Kirche zum Ausdruck, dass der Tod das Tor zu einem neuen, ewigen Leben bei Gott ist. Die Heilige Schrift verkündet den Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs als einen Gott der Lebenden, nicht der Toten (vgl. Mt 22,32). Auch Jesus selbst musste den Tod erleiden. Er ist aber nicht im Tod geblieben, sondern auferstanden. Weil aber Christus von den Toten auferweckt worden ist, haben auch die Getauften als jene, die zu ihm gehören, Hoffnung auf die Auferstehung (vgl. Röm 6,4; Röm 8,11).

Achtsam begleiten

Die achtsame Begleitung von Sterbenden, die würdige Verabschiedung und Bestattung von Verstorbenen, aber auch Trost und das Begleiten der trauernden Angehörigen sind christliche Grundhaltungen im Umgang mit Tod und Trauer. Dazu gehört auch der Blick auf die trauernde Gemeinde sowie auf Bekannte und Freunde. Gebete, Rituale, Gottesdienste rund um Sterben und Tod sind Teile unseres christlichen Glaubens und unserer Begräbniskultur.

Ein Auftrag der Barmherzigkeit

„Tote begraben“ ist ein Werk der Barmherzigkeit. Dies ist Ausdruck des Glaubens und der christlichen Hoffnung auf unsere ewige Heimat in Gott. Und doch macht der Tod eines Menschen oft sprachlos. Etwas vom Wichtigsten, was man tun kann, ist da sein – mit den Angehörigen, für die Angehörigen – und für Erinnerungen und Wertschätzung Raum schaffen. Die Anteilnahme der ganzen Gemeinde, von Freunden, Nachbarn und Bekannten der Verstorbenen wie deren Angehörigen ist darum hilfreich für eine gute Bewältigung der Trauer und

Festigung der gemeinsamen Hoffnung. „Selig die Trauernden, denn sie werden getröstet werden“ (Mt 5,4). So lautet eine der acht Seligpreisungen. Deshalb entspricht eine „stille Beerdigung“, die viele von der Anteilnahme an der Trauer und vom gemeinsamen Bekenntnis der christlichen Hoffnung auf Auferstehung im Gottesdienst ausschließt, nicht einer christlichen Sichtweise.

Beauftragung von Laien für den Begräbnisdienst

Der Dienst an verstorbenen und trauernden Menschen und die Pflege einer würdevollen und vom christlichen Glauben geprägten Bestattungskultur gehören zu den zentralen Aufgaben der Kirche bzw. einer Pfarrgemeinde. Im Bewusstsein um die gemeinsame Verantwortung aller Getauften in der Berufung und Sendung der Kirche überträgt der Diözesanbischof, wenn die pastorale Situation es fordert, die Leitung von Begräbnisfeiern auch an dafür ausgebildete und beauftragte Frauen und Männer.

Erd- oder Feuerbestattung?

Die biblische und traditionelle Form der Bestattung in der katholischen Kirche ist die Bestattung des Leichnams. Als Christen glauben wir an die Auferweckung der Toten. Die Erdbestattung bringt diesen Glauben an die leibliche Auferstehung zum Ausdruck und macht die Ehrfurcht und die Würde gegenüber dem Leib, der in der Taufe zum Tempel des Heiligen Geistes wurde, am deutlichsten sichtbar.

Die Feuerbestattung ist von der Kirche nicht verboten, es sei denn, sie wird aus Gründen gewählt, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen. Den Gläubigen wird das Recht eingeräumt, über eine Feuerbestattung selbst zu entscheiden.

Für die Pastoral ergeben sich aus der Entscheidung für Erd- oder Feuerbestattung keinerlei Unterschiede: für alle gilt der Auftrag des Werkes der leiblichen

Barmherzigkeit, die Toten zu begraben. Die Begräbnisriten im Falle einer Kremation und Urnenbeisetzung sollen – wann immer möglich – in Anwesenheit des Sarges mit dem Leichnam gefeiert werden. Wo aber kein Gottesdienst vor der Einäscherung stattgefunden hat, soll dieser danach in Anwesenheit der Urne gefeiert werden. Der Anspruch dabei bleibt bestehen: wenn wir von unseren Toten sprechen, sprechen wir über die Lebenden in Gott. Eine Urne kann einer dritten Person nur dann ausgehändigt werden, wenn die Friedhofsverwaltung die dort beabsichtigte Beisetzung im Voraus bestätigt hat.

Es kann auf Verlangen des Ehegatten bzw. Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteiles eine kleine Teilmenge der Asche entnommen und mit nach Hause genommen werden. Sofern mehrere engste Angehörige eine Teilmenge verlangen, darf trotzdem insgesamt nur eine kleine Teilmenge entnommen werden. Die Aufbewahrung der Kleinmenge an Asche ist auch außerhalb des Friedhofes möglich. Die Beisetzung einer Kleinmenge außerhalb des Friedhofes ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters jener Gemeinde, wo die Beisetzung erfolgt.

Dessen ungeachtet sollte aus christlicher Sicht die gesamte Asche als Symbol für das ungeteilte Ganze des Menschen bestattet werden, wie dies auch die Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz vom 1. Mai 2018 empfiehlt:

„Der Ort der Beisetzung von Urnen muss beständig und allgemein zugänglich sein. Die Asche soll an einem heiligen Ort aufbewahrt werden, an dem das Gedenken und das Gebet der Gemeinde möglich ist. Um einer anonymen Bestattung entgegenzuwirken, bedarf es einer beständigen Anbringung des Namens am Bestattungsort. Das anonyme Verstreuen von Asche ist genauso wenig eine christliche Option

wie das Aufstellen der Urne in einem Privathaus.“ Ebenso untersagt die Kongregation für die Glaubenslehre das Anfertigen von Schmuckstücken oder Erinnerungsgegenständen¹.

Um niemanden von einem Gedenken auszuschließen, sollen Orte der Bestattung öffentlich zugänglich sein.

Beerdigung von Ausgetretenen

Auch dort, wo der Verstorbene von der Kirche ausgetreten war, soll eine seelsorgliche Begleitung der Angehörigen und Hilfestellung bei der Feier des Begräbnisses durch die Kirche angeboten werden. Für eine situationsgemäße Entscheidung des Pfarrers im Einzelfall gelten folgende Orientierungen:

Das Recht bzw. der Anspruch auf ein „ortsübliches Begräbnis“ ist dann gegeben, wenn der Wunsch nach Wiederaufnahme in die Kirche im Testament oder vor Zeugen glaubhaft zum Ausdruck gebracht oder ein Zeichen der Kirchenzugehörigkeit gesetzt wurde. Dabei leitet der Pfarrer oder ein beauftragter Priester, Diakon oder ein Begräbnisleiter/eine Begräbnisleiterin die Feier.

Wenn ein/e Katholik/in, der/die aus der Kirche ausgetreten ist, die Mitwirkung der Kirche nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, kann eine Feier der Verabschiedung unter sensibler Beachtung der pastoralen Situation gehalten werden.

¹ Instruktion „Ad resurgendum cum Christo“ über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall einer Feuerbestattung vom 15.8.2016 mit der Begründung, dass weder soziale, hygienische noch ökonomische Gründe dafürsprechen.

Wenn eine verstorbene Person zu erkennen gab, kein kirchliches Begräbnis zu wünschen, oder sich vom christlichen Glauben losgesagt hat, dann ist dies zu respektieren. In solchen Fällen kann ein Priester, Diakon oder Begräbnisleiter die Angehörigen auf deren Wunsch auf dem Weg des Abschieds begleiten, um mit ihnen zu beten oder eine Form der Verabschiedung zu gestalten. Der Leiter trägt dabei kein liturgisches Gewand und geht hinter dem Sarg mit den Angehörigen.

Wird die Bestattungsfeier für eine aus der Kirche ausgetretene Person von einem Priester oder einem kirchlich Beauftragten geleitet, so ist die Benützung der Kirche möglich. Leiten freie Ritualbegleiter die Verabschiedung, so sollen pfarrliche Räumlichkeiten (Pfarrsaal, Friedhofskapelle) zur Verfügung gestellt werden, nicht jedoch sakrale Räume. Wenn allerdings kein anderer Raum gefunden wird und (etwa aufgrund der Größe der teilnehmenden Personen) die Kirche der einzige Ort ist, an dem eine Verabschiedungsfeier stattfinden kann, ist eine Ausnahmeregelung möglich, sofern nach menschlichem Ermessen sichergestellt ist, dass nicht eine dem Christentum entgegenstehende Botschaft verkündet wird.

Orte

Bei jedem Sterbefall gilt es eine Frist bis zum Trauergottesdienst zu überbrücken, an dem der Sarg oder die Urne nach Möglichkeit in die Kirche gebracht werden soll. Für diese Überbrückung eignen sich in besonderer Weise die Totenkapellen bei den Kirchen und Friedhöfen, die auch außerhalb der Gottesdienste öffentlich zugänglich sind und den Trauernden die Möglichkeit bieten, sich sehr persönlich vom Verstorbenen zu verabschieden.

Begräbnisopfer und -gebühren

In den meisten Pfarren ist es üblich, bei der Beerdigung ein Opfergeld einzuheben. Dies ist auch

gedacht als eine Art Gedenkspende im Sinne des Verstorbenen. Dieses Opfer ist „ad pias causas“ zu verwenden, d.h. für caritativ-soziale und pastorale Zwecke in der jeweiligen Pfarre.

Dr. Benno Elbs, Diözesanbischof
Dr. Gerhard Walser, Ordinariatskanzler
MMag. Andreas Weber, Finanzkammerdirektor

Beerdigungsgebühren ab 1.1.2022

Beerdigungsdienste sind Werke der Barmherzigkeit. Es ist der ausdrückliche Wunsch von Bischof Benno die Beerdigungsgebühren in diesem Sinne neu zu ordnen und eine einheitliche Praxis in den Pfarren der Diözese zu erreichen.

(1) Grundsätzlich gilt, dass für Beerdigungen keine Gebühren verrechnet werden dürfen. Mögliche Kosten für die Pfarre sind aus dem Beerdigungsopfer zu bezahlen (die Anlage befindet sich im Intranet).

Ausnahmen:

- (2) Bei Beerdigungen von Personen, welche nicht Mitglied der Katholischen Kirche sind, kann eine Gebühr in Höhe von 360 Euro berechnet werden (Solidaritätsbeitrag).
- (3) Bei sog. „Stillen Beerdigungen“, bei welchen die Kosten der Pfarre nicht aus dem Beerdigungsopfer getragen werden können, kann eine Gebühr in Höhe von 70 Euro berechnet werden.
- (4) Honorare für Organisten, Kantoren und sonstige Musikaufführungen können weiterverrechnet werden bzw. sind direkt von der Trauerfamilie zu begleichen.
- (5) Ausgaben der Pfarre im Zusammenhang mit der Beisetzung auf dem Friedhof können weiterverrechnet werden (zum Beispiel Aufbahrung, Beisetzungskosten, Reinigungskosten für die Leichenhalle).

Bitte beachten:

- (6) Personen, die ein Honorar erhalten, sind selbst zur Besteuerung dieser Honorare verpflichtet. Für die Auszahlung eines Honorars soll ein entsprechender Beleg erstellt und unterschrieben werden (die Anlage befindet sich im Intranet).
- (7) Rechnungen, welche für die Punkte 2 – 5 erstellt werden, sollen einen Ausdruck des Mitgefühls enthalten.
- (8) Ebenso sollen die sozialen, finanziellen Möglichkeiten des/der Verstorbenen und der Hinterbliebenen berücksichtigt werden.

Übergangsregelung:

- (9) Pfarren, welche aus dieser Regelung bedeutende Weniger-Einnahmen haben, haben die Möglichkeit beim Sozial und Entwicklungsfonds (SEF) Mittel für konkrete Projekte zu beantragen, falls diese ohne die Mittel aus den Beerdigungen nicht möglich wären.

(die Anlagen finden Sie im Intranet)

Feldkirch, 22. Dezember 2022
Dr. Benno Elbs, Diözesanbischof
Dr. Gerhard Walser, Ordinariatskanzler

11. INHALTSVERZEICHNIS DES DIÖZESANBLATTES

53. Jahrgang – Jahr 2021 (liegt bei)

